

DATENSCHUTZ – D05

Stand: August 2023

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Kim Pleines
E-Mail
kim.pleines@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-640
Fax
(0681) 9520-690

Informationspflichten nach der DSGVO

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) betont die Verantwortlichkeit, die Unternehmen (auch „verantwortliche Stellen“ oder „Verantwortliche“ genannt) für die Einhaltung des Datenschutzes haben. Sie müssen nachweisen können, dass ihre Datenverarbeitung datenschutzkonform ist. Dies gelingt nur über eine umfassende Dokumentation.

→ **D04** „[Dokumentationspflichten nach der DSGVO](#)“, [Kennzahl 2356](#)

Daneben muss jedes Unternehmen Betroffene über seine Datenverarbeitungsvorgänge **informieren**. Die Informationspflichten sind die Basis für die Ausübung der **Betroffenenrechte**. Nur wenn die betroffene Person weiß, dass personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden, kann sie diese Rechte auch ausüben.

Wichtig: Für den Unternehmer bedeutet das, dass er die Rechte des Betroffenen kennen und Prozesse implementieren muss, um hierauf entsprechend reagieren zu können.

Die DSGVO kennt verschiedene Informationspflichten, die wir nachfolgend darstellen:

Informationspflichten bei Datenerhebungen nach Art. 13, 14 DSGVO

Die DSGVO unterscheidet bei den Informationspflichten des Verantwortlichen zwischen **Informationspflichten bei Erhebung von personenbezogenen Daten** bei der betroffenen Person (**Direkterhebung**, Art. 13 DSGVO) und den Informationspflichten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (**Dritterhebung**, Art. 14 DSGVO).

Das Unternehmen muss nachweisen, dass es die erweiterten Informationspflichten nach der DSGVO erfüllt.

Wichtig: Ein Verstoß gegen Informationspflichten führt in der Regel nicht dazu, dass die Datenverarbeitung unzulässig wird. Allerdings sind die Verstöße bußgeldbewehrt. Es empfiehlt sich insoweit, diese Informationen zum Datenschutz (auch Vorversionen mit dem Hinweis „verwendet von... bis...“) aufzubewahren, sowie den Zeitpunkt der Übermittlung zu dokumentieren.

1. Informationspflichten bei Direkterhebung, Art. 13 DSGVO

Der Betroffene ist zu informieren über:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen im Unternehmen und seines Vertreters,

Beispiel für die Angaben eines Einzelunternehmens:

Max Mustermann
Musterstraße 1, 66117 Saarbrücken
Telefon: + 49 (0)681/12345678 - 0
Telefax: + 49 (0)681/1234567 - 0
E-Mail: info@max.mustermann.de
Internet: www.max.mustermann.de

- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (soweit vorhanden);
→ D06 „[Betrieblicher Datenschutzbeauftragter](#)“, [Kennzahl 2356](#)

Beispiel betriebliche Datenschutzbeauftragte:

Monika Musterfrau
Musterstraße 1, 666117 Saarbrücken
Telefon: + 49 (0)681/12345678 - 9
Telefax: + 49 (0)681/1234567 - 0
E-Mail: info@monika.musterfrau.de

- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen (z.B. Verwendung der Kundenadresse für Paketversand), sowie die Rechtsgrundlage (Einwilligung, Vertrag, Gesetz) für die Verarbeitung;
- die berechtigten Interessen im Falle des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (s. III);
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (soweit möglich) und
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln;
- die Dauer der Speicherung oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- Hinweis auf die Rechte des Betroffenen (s. IV.);
- Hinweis, dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann (s. II.);
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde, Art. 77 DSGVO;

- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung (Profiling).

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen **anderen Zweck** weiterzuverarbeiten als für den ursprünglichen, muss der Verantwortliche der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Art. 13 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung stellen.

2. Informationspflichten bei Dritterhebung, Art. 14 DSGVO

Die Informationspflichten bei der Dritterhebung entsprechen im Wesentlichen den oben genannten Punkten. Da der Betroffene die Daten der verantwortlichen Stelle nicht selbst mitgeteilt hat, sondern die Daten bei einem Dritten erhoben wurden, weiß der Betroffene nicht, welche Daten von ihm verarbeitet werden. Aus diesem Grund muss der Verantwortliche **zusätzlich** darüber **informieren**,

- welche Kategorien von Daten verarbeitet werden,
- aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und
- gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Auch wenn die Daten aus mehreren Quellen stammen oder nicht mehr festgestellt werden kann, woher die Daten ursprünglich stammen, muss eine allgemeine Information gegeben werden.

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen **anderen Zweck** weiterzuverarbeiten als für den ursprünglichen, muss der Verantwortliche der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Art. 14 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung stellen.

Wann und wie müssen die Informationen bereitgestellt werden?

Bei der **Direkterhebung** müssen die Informationen **zum Zeitpunkt der Erhebung** der Daten mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dies lässt sich am besten dadurch erfüllen, dass der Betroffene die notwendigen Informationen über eine **Datenschutzerklärung** erhält. Die Datenschutzerklärung kann auf der Unternehmenshomepage eingestellt oder zum Bestandteil der Geschäftskorrespondenz (z.B. auch in der Mailsignatur) gemacht werden.

→ **D07** „[Die Datenschutzerklärung nach der DSGVO](#)“, [Kennzahl 2356](#)

Bei der **Dritterhebung** gelten verschiedene Zeitpunkte, bis zu denen die Informationen erteilt werden müssen. Die Informationen sind **längstens innerhalb eines Monats** zu erteilen.

Werden die Daten zur **Kommunikation** mit der betroffenen Person verwendet, muss sie **spätestens** zum **Zeitpunkt der ersten Mitteilung** bzw. spätestens innerhalb eines Monats informiert werden. Bei der Kommunikation per Mail oder Brief sollte aus diesem Grund ein Informationsschreiben beigefügt werden, dass die betroffene Person über die Dritterhebung informiert.

Werden die Daten **Dritten zugänglich** gemacht, muss der Betroffene spätestens zum **Zeitpunkt der ersten Offenlegung** informiert werden. Es empfiehlt sich auch hier, den Betroffenen mit einem Informationsschreiben die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

In welcher Form müssen die Informationen gegeben werden?

Die Informationen sind in **präziser, transparenter, verständlicher** und **leicht zugänglicher** Form in einer **klaren und einfachen Sprache** zu übermitteln. Dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Informationen können **schriftlich oder in einer anderen Form (ggf. elektronisch)** erteilt werden. Die betreffenden Informationen können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information auch grundsätzlich mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde. Empfehlenswert ist es, die mündliche Belehrung zumindest zu dokumentieren, um einen Nachweis erbringen zu können.

Leicht zugänglich bedeutet auch, dass die **Informationen konkret** verfügbar sein müssen. Bei **persönlicher oder schriftlicher Korrespondenz** ist es **nicht ausreichend**, dass **auf die Internetseite verwiesen wird**. In diesem Fall muss ein Informationsblatt überreicht werden. Eine mündliche Unterrichtung alleine ist nicht empfehlenswert.

Macht der Betroffene von seinen Rechten nach Art. 15 ff. DSGVO Gebrauch, sind ihm die Informationen **unverzüglich**, in jedem Fall aber **innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags zur Verfügung zu stellen. Diese Frist kann maximal um zwei weitere Monate verlängert werden, wenn dies aufgrund der Komplexität der Anfrage erforderlich ist.

Auch wenn die verantwortliche Stelle **nicht tätig** wird, sie also die geltend gemachten Betroffenenrechte nicht erfüllt, ist die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber **innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags über die **Gründe** hierfür und über die **Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen** oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, zu **informieren**.

Ausnahmen

Liegen dem Betroffenen bereits die Informationen zur Datenverarbeitung vor, besteht keine Informationspflicht.

Im Falle der Dritterhebung bestehen keine Informationspflichten, wenn

- eine Information unmöglich ist oder unverhältnismäßig wäre,
- die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen oder
- die Erlangung durch Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist.

Der deutsche Gesetzgeber hat zudem in §§ 32 und 33 BDSG ergänzende Regelungen getroffen, wann keine Pflicht zur Information besteht. Danach besteht eine Informationspflicht beispielsweise nicht, wenn die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigt würde und die Interessen des Betroffenen nicht überwiegen.

Informationspflichten bei Einwilligungen

Das Unternehmen muss den Betroffenen informieren, bevor dieser seine Einwilligung zu der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gibt.

Blankoeinwilligungen genügen nicht. Vielmehr muss die betroffene Person aus der Formulierung der Einwilligung deutlich verstehen, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck und von wem verarbeitet werden.

Die **verantwortliche Stelle** muss ausdrücklich genannt werden. Dient eine Verarbeitung mehreren Zwecken, müssen alle **Zwecke** ausdrücklich genannt und die Einwilligung für sämtliche Zwecke eingeholt werden. Ist eine **Übermittlung an Dritte** geplant, so muss angegeben werden, an welche Person bzw. an welches Unternehmen diese Weitergabe erfolgt. Eine solche Übermittlung an „Dritte“ liegt auch vor, wenn personenbezogene Daten **innerhalb eines Konzerns** weitergegeben werden. Soweit die konkrete Verwendung von Daten bei deren Erhebung noch unklar ist, muss eine Information über alle in Betracht kommenden Verwendungen gegeben werden.

Der Betroffene hat das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung **für die Zukunft** zu **widerrufen**. Auch darüber ist er bei der Erhebung der Einwilligung zu informieren.

Wichtig: Um nachzuweisen, dass das Unternehmen seine Informationspflichten erfüllt hat, empfiehlt sich die Einholung einer schriftlichen Einwilligung.

→ D02 „[Einwilligung nach der DSGVO](#)“, [Kennzahl 2356](#)

Informationspflichten bei Datenerhebung zur Wahrung der berechtigten Interessen

Liegt weder ein Vertrag noch eine Einwilligung vor, können Daten **zur Wahrung berechtigter Interessen** erhoben werden. Ein Anwendungsfall ist das **Kontaktformular** im Onlineshop: Ohne dass ein Kaufvertrag besteht, kann der Kunde über das ausgefüllte Kontaktformular (Name, Kontaktdaten) Fragen zu den angebotenen Produkten stellen.

Wird eine Datenverarbeitung auf die Rechtsgrundlage „Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritten“ gestützt, muss die hiervon betroffene Personen über die Gründe informiert werden, die das Unternehmen oder ein Dritter in Abwägung zu den Interessen der Betroffenen als überwiegend ansieht. **Überwiegende berechnigte Interessen** können bspw. bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu Werbezwecken vorliegen. Bei dem Kontaktformular im Onlineshop hat der Nutzer ein Interesse an der Beantwortung seiner Frage, der Onlinehändler ein Interesse an der Kundenbindung. Er muss bei dem Kontaktformular informieren, wozu die einzugebenden Daten verwendet werden.

→ **D03** „[Werbung und DSGVO](#)“, [Kennzahl 2158](#)

Ferner hat die verantwortliche Stelle den Betroffenen vorab umfassend zu informieren, wenn sie Informationen über diese zu einem **anderen Zweck** weiterverarbeiten möchte als zu dem ursprünglichen. Eine Weiterverarbeitung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, **vereinbar** ist.

Informationen über Betroffenenrechte

Die DSGVO räumt den betroffenen Personen mehrere Rechte (Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht, Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, Art. 15 ff. DSGVO) gegenüber der verarbeitenden Stelle ein. Unternehmen müssen diese Rechte kennen und Prozesse implementieren, um hierauf entsprechend reagieren zu können. Ferner sollten Umfang und Grenzen von Betroffenenrechten und die Fristen bekannt sein, in denen verantwortliche Stellen Betroffenenrechte erfüllen müssen und deren Einhaltung sichergestellt sein.

→ **D13** „[Auskunftsersuchen nach der DSGVO](#)“, [Kennzahl 2356](#)

Meldung von Datenpannen, Art. 33 DSGVO

Der Verantwortliche hat jede Datenverletzung **innen 72 Stunden** der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu [melden](#).

Für saarländische Unternehmen ist dies:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Fritz-Dobisch-Str. 12

66111 Saarbrücken

Tel: + 49 (0)681 94781-0

Fax: + 49 (0)681 94781-29

E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

<https://datenschutz.saarland.de/>

Eine Meldepflicht **entfällt**, wenn die Datenverletzung **voraussichtlich nicht zu einem Risiko für Betroffene führt** (z. B. weil die Daten auf dem als verloren gemeldeten iPad nach dem Stand der Technik sicher verschlüsselt sind).

Die DSGVO verpflichtet Verantwortliche, jede Datenverletzung zu dokumentieren und hierbei alle Fakten, Auswirkungen und ergriffene Abhilfemaßnahmen festzuhalten.

Falls die Datenpanne ein hohes Risiko für den **Betroffenen** zur Folge hätte, ist dieser unverzüglich in klarer und einfacher Sprache **zu benachrichtigen**, soweit dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. In diesen Fällen ist auch die Benachrichtigung über eine öffentliche Bekanntmachung oder eine vergleichbar wirksame Maßnahme möglich.

Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Art. 37 DSGVO

Sowohl im Falle einer Bestellpflicht als auch bei einer freiwilligen Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sind die Kontaktdaten des DSB zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Es bietet sich an, die Kontaktdaten auf der **Unternehmenshomepage**, neben den weiteren **Informationspflichten** nach Art. 13 ff. DSGVO, bereitzustellen.

→ D06 „[Betrieblicher Datenschutzbeauftragter](#)“, [Kennzahl 2356](#)

Folgen bei Verstoß

Beim Verstoß gegen die Informationspflichten drohen Bußgelder. Aus diesem Grund sollten die Informationspflichten ernstgenommen und ihnen in hinreichender Weise nachgekommen werden.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.